

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 12

24.06.2020

2020

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2020 113

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020 115

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;  
Satzung des Schulverbandes Parsberg zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) 117

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2020 119

Einwohnerzahlen am 31.12.2019 120

Übung von Einheiten der Entsendestaaten 121

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

---

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 13

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2020

#### I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826 BayRS 2020-3-1-I) hat der Kreistag des

Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

## H a u s h a l t s s a t z u n g

### des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.200.000,- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 30.200.000,- Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2020, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 59.639.615,64 Euro festgestellt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.509.396,- Euro
Grundsteuer B	12.157.900,- Euro
Gewerbesteuer	59.721.721,- Euro
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	65.793.195,- Euro
Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen	8.773.803,- Euro
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2019	<u>17.709.584,- Euro</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen: 165.665.599,- Euro

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes einheitlich auf 36,0 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 260 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,- Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2020 mit RS vom 04.06.2020, Az. ROP-SG12-1512.1-3-7-16 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 148, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.  
Neumarkt i.d.OPf., 16.06.2020

Willibald Gailler  
Landrat

---

SG 13

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020**

## I.

Aufgrund der Art. 28 des Stiftungsgesetzes und 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Stiftungssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

# Haushaltssatzung

## der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2020

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Lazarettstiftung Berching für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	585.000,00 €
und in den Aufwendungen mit	628.837,00 €

#### im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	43.837,00 €
--	-------------

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 102.258,00 € festgesetzt.

### § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2020 mit RS vom 04.06.2020, Az. ROP-SG12-1512.1-3-7-16 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 148, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

Neumarkt i.d.OPf., 16.06.2020

Willibald Gailler  
Landrat

---

51-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;**  
**Satzung des Schulverbandes Parsberg zur Regelung von Fragen der Verfassung des**  
**Schulverbandes (Verbandssatzung)**

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Parsberg  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)  
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) —  
BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2  
und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1  
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art.  
20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I  
— folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Parsberg“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parsberg.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Stadt Parsberg geführt.

## **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung (Mindestsatz) weiterer Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden (Anlage 2 B Nr. 1 KWBG).

Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit 1/3 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, bis zu höchstens 18,13 Euro (= Stundenvergütung nach EG 9b TVöD);
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen bis zu höchstens 18,13 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## § 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 27.11.2018 außer Kraft.

Parsberg, den 29.05.2020

SCHULVERBAND PARSBERG

gez.

Josef Bauer  
Schulverbandsvorsitzender

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung vom 30.11.2017 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

### § 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in den Erträgen und Aufwendungen auf	<b>2.129.900 €</b>
und der Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	<b>1.203.000 €</b>

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Jachenhausen, den 03.06.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Jachenhausener Gruppe  
gez.  
Stephan  
Verbandsvorsitzender

---

51-022

**Einwohnerzahlen am 31.12.2019**

Nachstehend gibt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 18.06.2020 -SG 41- über die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **31.12.2019** bekannt:

<b>Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b>	<b>Einwohner</b>
	insgesamt
Berching, St	8 745
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	7 900
Berggau	2 594
Breitenbrunn, M	3 487
Deining	4 879
Dietfurt a.d.Altmühl, St	6 167
Freystadt, St	9 114
Hohenfels, M	2 197
Lauterhofen, M	3 704
Lupburg, M	2 401
Mühlhausen	5 037



Neumarkt i.d.OPf., GKSt	40 277
Parsberg, St	7 292
Pilsach	2 854
Postbauer-Heng	7 867
Pyrbaum, M	5 810
Sengenthal	3 735
Seubersdorf i.d.OPf.	5 161
Velburg, St	5 352
Kreissumme	134 573

Hinweis:

Die Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamts für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionalmerkmal=GEMEIN&regionalschlüssel=\\*](https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionalmerkmal=GEMEIN&regionalschlüssel=*)

Neumarkt i.d.OPf., 18.06.2020

Sachgebiet 51

gez.

Seger

Regierungsamtsrat

53-Az.070/083

**Übung von Einheiten der Entsendestaaten**

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
1-214, Avn, 12CAB HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training	01.08.2020 –31.08.2020	Lauterhofen

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2020 wird hingewiesen. Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 23.06.2020

Sachgebiet 53

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

**Willibald Gailler, Landrat**